

Antrag

der AfD-Fraktion

Remigrationsoffensive jetzt! - Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen gemäß § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz wegen arglistiger Täuschung, Drohung, Bestechung oder vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben und konsequente Abschiebung aller vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer

Der Landtag stellt fest:

1. Die illegale Migration nach Deutschland entwickelt sich weiterhin besorgniserregend und muss unverzüglich beendet werden.
2. Die Kommunen im Land Brandenburg sind weit über ihre Möglichkeiten hinaus durch die Verteilung von Asylantragstellern belastet, die trotz festgestellter rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages nicht ausreisen, und können auch aus diesem Grund niemanden mehr aufnehmen.
3. Zur Vermeidung falscher Anreize darf eine illegale Migration nicht weiter geduldet werden.
4. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sind konsequent abzuschicken.
5. Eine rechtswidrige Einbürgerung oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist zurückzunehmen, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Regelungen des § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) hinsichtlich der Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen wegen arglistiger Täuschung, Drohung, Bestechung oder vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben durch die zuständigen Behörden im Land Brandenburg stringent einzuhalten und monatlich im dafür zuständigen Ausschuss für Inneres und Kommunales zu berichten.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sämtliche vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer konsequent abzuschicken.

Begründung:

Der Begriff „Remigration“ (auch: Rückwanderung, Rückkehr oder Rückkehrmigration) bezeichnet jenen Teil eines Migrationsprozesses, der mit einer Rückkehr von Migranten in ihr Herkunftsland bzw. den Ausgangsort ihrer Migration verbunden ist.¹

Nach der aktuellen Gesetzeslage gemäß § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) kann eine rechtswidrige Einbürgerung oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft dann zurückgenommen werden, wenn der entsprechende Verwaltungsakt durch

1. arglistige Täuschung oder
2. Drohung oder
3. Bestechung oder
4. vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für den Erlass des Verwaltungsaktes waren, erwirkt worden ist. Wenn eine der vier bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, kann die zuständige Behörde die Einbürgerung aus den genannten Gründen rückgängig machen.

Die Regelungen des § 35 StAG² lauten wörtlich wie folgt:

§ 35 [Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung]

(1) Eine rechtswidrige Einbürgerung oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.

(2) Dieser Rücknahme steht in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird.

(3) Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung erfolgen.

(4) Die Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.

(5) Hat die Rücknahme Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gegenüber Dritten, so ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist insbesondere eine Beteiligung des Dritten an der arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder an den vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegen seine schutzwürdigen Belange, insbesondere auch unter Beachtung des Kindeswohls, abzuwägen.

¹ Vgl. Website der Bundeszentrale für politische Bildung zu „Rückwanderung“, <https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/glossar-migration-integration/270628/rueckwanderung/>, abgerufen am 15.01.2024.

² Vgl. Website des Bundesamtes für Justiz zu Staatsangehörigkeitsgesetz, <https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html>, abgerufen am 15.01.2024.

Auf die Kleine Anfrage Nr. 3268 mit dem Titel „Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen gemäß § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz“ (Drucksache 7/8979)³ hat die Landesregierung mitgeteilt:

„Die Vorschrift über die Rücknahme der Einbürgerung (§ 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hat der Bundesgesetzgeber mit Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009, BGBl. I S. 158, das am 12. Februar 2009 in Kraft getreten ist, in das Staatsangehörigkeitsgesetz eingefügt. Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele der seitdem im Land Brandenburg antragsgemäß getroffenen Einbürgerungsentscheidungen in Anwendung von § 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes überprüft worden sind; eine auch nur geschäftsstatistische Erfassung solcher Vorgänge findet nicht statt.“

Es ist somit davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden im Land Brandenburg bisher überhaupt keinen Gebrauch von § 35 StAG gemacht haben, sodass dringender Handlungsbedarf besteht.

Im Bereich der Abschiebung der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wurde eine Vielzahl von Personen mit ungeklärten Identitäten festgestellt, die dann mangels falscher Identität einem Abschiebehindernis unterliegen und damit eine vorübergehende Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b Aufenthaltsgesetz - AufenthG) erhalten.⁴ Von dem sog. Chancen-Aufenthaltsrecht der aktuellen Bundesregierung aus SPD, Grünen und FDP haben ca. 1 200 Ausländer „profitiert“, die wegen ungeklärter Identität in Deutschland leben.⁵ Entsprechend hoch ist auch der Anteil der unter § 35 StAG fallenden Ausländer, die mit falscher Identität eingebürgert worden sind.

Bereits im Januar 2017 hatte stattdessen die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel eine „nationale Kraftanstrengung“ für verstärkte Abschiebungen angekündigt und forderte: „Wer keinen Aufenthaltsstatus hat, muss in sein Heimatland zurückgeführt werden.“⁶ Trotz dieser vollmundigen Ankündigung ist die Anzahl der Abschiebungen bundesweit und auch in Brandenburg in den letzten Jahren beständig gesunken, wie nachfolgende Übersicht aufzeigt:

³ Vgl. Kleine Anfrage Nr. 3268 des Abgeordneten Lars Schieske (AfD-Fraktion) mit dem Titel „Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen gemäß § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz“ (Drucksache 7/8979), https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parla-doku/w7/drs/ab_8800/8865.pdf, abgerufen am 15.01.2024.

⁴ Vgl. § 60b Aufenthaltsgesetz (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität), <https://dejure.org/gesetze/AufenthG/60b.html>, abgerufen am 15.01.2024.

⁵ Vgl. *Stern*-Online v. 09.08.2023 zu „Chancen-Aufenthaltsrecht: Rund 1200 ‚Personen mit ungeklärter Identität‘ in Deutschland geduldet“, <https://www.stern.de/politik/deutschland/rund-1200-auslaender-profitieren-von-chancen-aufenthaltsrecht-33721096.html>, abgerufen am 15.01.2024.

⁶ Rede der damaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel vom 9. Januar 2017 auf der Jahrestagung des dbb, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundeskanzlerin-merkel-zur-dbb-jahrestagung-2017-am-9-januar-2017-394948>, abgerufen am 15.01.2023.

Jahr	Anzahl der Abschiebungen	
	Deutschland	Brandenburg
2016	25 375	795
2017	23 966	624
2018	23 617	530
2019	22 097	192
2020	10 800	160
2021	11 982	177
2022	12 945	172

Im Vergleich dazu wurden im Jahr 1994 noch 53 043 Menschen aus Deutschland abgeschoben.⁷

Der deutschen Bevölkerung ist nicht vermittelbar, warum dieser Personenkreis trotz der finalen Ablehnung ihres Antrages in Deutschland verbleiben kann und nicht abgeschoben wird, wie es das geltende Recht und auch die menschliche Vernunft verlangen. Sämtliche Vollzugshemmnisse müssen daher konsequent abgebaut werden.

Die aktuelle Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag eine „Offensive zur verstärkten Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern“ angekündigt. Wörtlich heißt es darin: „Nicht jeder Mensch, der zu uns kommt, kann bleiben. Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Der Bund wird die Länder bei Abschiebungen künftig stärker unterstützen.“⁸

In der Realität wird die angekündigte Abschiebeoffensive nicht umgesetzt, sodass nunmehr sämtliche notwendigen Anstrengungen unternommen werden müssen, die Worte auch in Taten umzusetzen.

Es ist zwingend notwendig, die Abschiebung der Ausreisepflichtigen auch stringent vorzunehmen, nicht zuletzt, um die Akzeptanz des Grundrechts auf Asyl in der Bevölkerung zu erhalten und den Missbrauch des Asylrechts zum Zweck der illegalen Einwanderung zu verhindern. Wilfred Burghardt, der Leiter der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rückführung“ (AG Rück), bezeichnete die Mängel bei der Abschiebepaxis als einen „wesentlichen Pull-Faktor“ für die weitere Migration nach Deutschland.⁹

⁷ Vgl. *Migazin*-Online v. 20.02.2015 zu „Acht-Jahres-Hoch - Anzahl der Abschiebungen steigt weiter“, <https://www.migazin.de/2015/02/20/zahl-der-abschiebungen-steigen-weiter/>, abgerufen am 15.01.2024.

⁸ Vgl. Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem Titel „Mehr Fortschritt wagen“, S. 140, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, abgerufen am 15.01.2024.

⁹ Vgl. Deutsche Welle v. 14.01.2016 zu „Warum abgelehnte Asylbewerber selten abgeschoben werden“, <https://www.dw.com/de/warum-abgelehnte-asylbewerber-selten-abgeschoben-werden/a-18978927>, abgerufen am 15.01.2024.

In einem 16-seitigen Papier, das von Landespolizeibeamten und Bundespolizisten im Auftrag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rückführung“ für das Bundesinnenministerium verfasst wurde, wird festgestellt, dass nicht nur die Unterstützung der Landes- und Bundespolitik für konsequente Rückführungen fehlt, auch Bürgermeister und Landräte brächen Abschiebungen bei entsprechendem Druck von Lobbygruppen und Medien immer wieder in letzter Minute ab.¹⁰ Die Folge ist eine niedrige Rückführungsquote. Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rückführung“ eingesetzte Unterarbeitsgruppe (UAG) BAMF-Länder berichtet in ihrem Abschlussbericht, dass „eine nachweisliche Beendigung des Aufenthaltes durch Ausreise oder Abschiebung [...] demnach in 2009 lediglich in einer Größenordnung von 15,9 % und in 2010 von 14,8 % stattgefunden [hat]“.¹¹

Es ist schlichtweg nicht vermittelbar, dass jeder Parksünder konsequent sanktioniert wird, der sich illegal in Deutschland befindliche Ausländer jedoch nicht.

Die Expertengruppe BAMF-Länder sieht entsprechend als eine der Hauptursachen der Vollzugsprobleme bei den Rückführungen die von der Politik tolerierten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Wörtlich heißt es hierzu:

„Als gesellschaftspolitische Entwicklung ist zu verzeichnen, dass man sich sowohl im Einzelfall als auch gruppenbezogen immer häufiger und stärker gegen die zwangsweise Beendigung der Aufenthalte ausreisepflichtiger Ausländer wendet. Interessierte Kreise haben es verstanden, ein funktionierendes länderübergreifendes Netzwerk aufzubauen, mit dem auf allen Ebenen in ihrem Sinne Einfluss ausgeübt wird. Sehr gute Kontakte zu Printmedien und auch zu TV-Sendern werden genutzt, um behördliches Handeln zu desavouieren und als inhuman anzuprangern. Die Berichterstattung ist vielfach tendenziös und schreckt auch vor der Verbreitung gezielter Unwahrheiten nicht zurück. [...] Eine objektive Berichterstattung findet nur selten statt.“

Diese Aussagen prangern recht präzise die Umstände an, unter denen auch Polizei und Behörden bei ihren Abschiebepbemühungen zu leiden haben. Und weiter führen die Fachleute aus:

„Von der bereits seit langem bestehenden Verpflichtung zur Ausreise nach langjährigen stets abschlägig verlaufenden und zum wiederholten Male durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch alle Instanzen wird ebenso wenig berichtet wie von der Tatsache, dass eine Aufenthaltsbeendigung zunächst vielfach an dem Verhalten des Betroffenen scheiterte. Rechtsstaatliches Verwaltungshandeln wird hier unter dem Deckmantel vermeintlicher Humanität als etwas ‚Anrühiges‘ betrachtet. In keinem anderen Rechtsgebiet ist eine vergleichbare Positionierung festzustellen. Es käme z. B. niemand ernsthaft auf die Idee, jemanden, der 10 Jahre lang erfolgreich Steuern oder Sozialabgaben hinterzogen hat, aus ‚humanitären Gründen‘ einen Steuerlass zu gewähren oder jemandem nach 10 Jahren unfallfreien Fahrens ohne Fahrerlaubnis allein aus dieser Tatsache eine Fahrerlaubnis zu gewähren.“¹²

¹⁰ *Der Spiegel* v. 21.05.2011 zu „Experten kritisieren Abschiebepaxis als zu lasch“, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/auslaenderpolitik-experten-kritisieren-abschiebepaxis-als-zu-lasch-a-764088.html>, abgerufen am 15.01.2024.

¹¹ Clearingstelle Trier zu „Vollzugsdefizite - Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen“, April 2011, S. 3, https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/Berichte/2011-04_Bericht_AG_Rueck-1.pdf, abgerufen am 15.01.2024.

¹² Clearingstelle Trier zu „Vollzugsdefizite – Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung

Der Mehrheitswille des Volkes und auch die Gesetzeslage stehen der gesetzeswidrigen laxen Abschiebep Praxis entgegen, sodass die Durchführung der Abschiebungen und die Umsetzung des Rechts endlich zu veranlassen sind.

Die Akzeptanz des grundgesetzlich verbürgten Asylrechts in der Mehrheitsbevölkerung ist nur dann gegeben, wenn diejenigen, deren Antrag abgelehnt wurde, auch konsequent abgeschoben werden. Für das Funktionieren des Rechtsstaats ist die Einhaltung von Recht und Gesetz konstitutiv und nicht verhandelbar. Nach abgelehntem Asylantrag darf es daher keine weiteren Gründe für einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland geben. Dies gilt insbesondere für vorgeschobene Duldungsgründe wie vermeintliche Identitätsprobleme. Das Unterlassen der Abschiebung von abgelehnten Asylantragstellern untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Wenn Abschiebungen nicht konsequent und zeitnah nach der Ablehnung des Asylantrages durchgeführt werden, werden unerwünschte Anreize für eine weitere globale, ungesteuerte und illegale Migration nach Deutschland gesetzt, wie sich in den letzten Jahren auch gezeigt hat.

Zudem sind die gesetzlichen Möglichkeiten des § 35 StAG ebenso stringent zu nutzen, um in den dort geregelten Fällen die Rückabwicklung der rechtswidrig vergebenen deutschen Staatsbürgerschaft vorzunehmen.

von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen“, April 2011, S. 4, https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/Berichte/2011-04_Bericht_AG_Rueck-1.pdf, abgerufen am 15.01.2024.